Vorlage		⊠ öffentlich
voriage		□ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 205/11
Der Bürgermeister Rechnungsprüfungsamt	zur Vorberatung an:	 ☒ Hauptausschuss ☒ Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss ☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ☐ Bühnenausschuss ☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 20. Januar 2011	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss☒ Stadtverordnetenversammlung 24. Februar 2011
	_	rßt auf der Grundlage der Regelungen in der Kommunalverfassung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder.
Fig. a. v. i. U. A. v. v. i. d. v.		
Finanzielle Auswirkungen: ☑ keine ☐ im Erge ☐ Die Mittel <u>sind</u> im Haushalts	ebnishaushalt □	
⊠ keine ☐ im Erge		Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
⋉ keine ☐ im Erge☐ Die Mittel sind im Haushaltsp	olan eingestellt.	Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
⊠ keine	olan eingestellt. Aufwendungen: Auszahlungen: erfügung. nder Höhe zur Verfügung:	Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt. Produktkonto: Haushaltsjahr:
 ☑ keine ☐ im Erge ☐ Die Mittel sind im Haushaltsp Erträge: Einzahlungen: ☐ Die Mittel stehen nicht zur Volle Die Mittel stehen nur in folge ☐ Mindererträge/Mindereinzah 	olan eingestellt. Aufwendungen: Auszahlungen: erfügung. nder Höhe zur Verfügung:	Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt. Produktkonto: Haushaltsjahr:
⊠ keine	olan eingestellt. Aufwendungen: Auszahlungen: erfügung. nder Höhe zur Verfügung:	Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt. Produktkonto: Haushaltsjahr:

Sitzung am

FO 01/0190-DOC 01/2002

Der Hauptausschuss

hat in seiner

den empfohlenen Beschluss mit \square Änderung(en) und \square Ergänzung(en) \square gefasst \square nicht gefasst.

Begründung:

Die Umstellung des kommunalen Rechnungssystems von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung führte auch zur Angleichung der gesetzlichen Vorschriften in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die örtliche und überörtliche Prüfung durch die Rechungsprüfungsämter.

Die Vorschriften über die örtliche Prüfung, die die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwedt/Oder bilden, sind in den §§ 101 bis 104 BbgKVerf enthalten. So wird den erweiterten Jahresabschlussanforderungen dadurch Rechnung getragen, indem neben dem kommunalen Jahresabschluss auch der Gesamtabschluss zu prüfen ist.

Im Rahmen der Neufassung der Vorschriften über das Prüfungswesen in der BbgKVerf erfolgten auch rechtssystematische Anpassungen. So wurde die im § 115 der Gemeindeordnung ursprüngliche Regelung über den Rechnungsprüfungsausschuss ersatzlos gestrichen, da diese Regelung aufgrund der Regelung des § 43 Abs. 1 BbgKVerf entbehrlich ist. Gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung selbst.

Diese Gründe machen eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder

Auf ihrer Sitzung am hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer und beruft sie ab.
- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich geeignet sein und zur Durchführung ihrer Tätigkeit qualifizierte Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem oder technischem Gebiet besitzen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Schwedt/Oder, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen, wie zum Beispiel Eigenbetrieben. In diesem Rahmen hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 - 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt Schwedt/Oder und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 - 4. die Prüfung von Vergaben sowie der Durchführung und Abrechnung kommunaler Baumaßnahmen.
 - 5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

- 6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
- 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflich-tungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt Schwedt/Oder eine solche vorbehalten hat,
- 8. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Satzes 1 weitere Prüfungsaufgaben übertragen.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind. Insbesondere ist das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den als Sondervermögen geführten Unternehmen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen und die Sitzungsniederschriften sind ihm zur Kenntnis vorzulegen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen der Verwaltung und Eigenbetrieben unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. im Bereich der Haushaltswirtschaft.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die durch Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anweisungsberechtigten Mitarbeiter mitzuteilen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme in den Betrieb, die Bücher und die Schriften der
 - Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts),
 - Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Stadt Schwedt gehören (Eigengesellschaften),
 - Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften in privater Rechtsform,

soweit sich die Stadt eine solche Einsichtnahme vorbehalten hat.

§ 5 Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Zahlungen durch die Stadt anordnen und ausführen noch an der Verwaltung der städtischen Kassen und an anderer Geschäfts- und Buchführung beteiligt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Fachbereiche der Verwaltung oder Eigenbetriebe über den Prüfungang unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (5) Die Fachbereiche der Verwaltung und die Eigenbetriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgemäß zu äußern. Die Antwort ist durch den Fachbereichs- oder Werksleiter zu unterzeichnen.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

- (7) Die Vorlagepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Finanzausschuss zugeleitet wird. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind jederzeit befugt, in die Prüfungsunterlagen des Rechnungsprüfungsamtes einzusehen.
- (8) Den vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes jeweils erstellten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Bürgermeisters wird diesem zur Stellungnahme vorgelegt. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die am 17.06.2004 (Beschluss Nr. 112/06/04) beschlossene Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft gesetzt.

Polzehl Bürgermeister